

Vorsitzender: Prof. Dr. rer. nat. Stefan Back

Antrag auf Anerkennung des Leistungsnachweises für das vierwöchige Berufspraktikum gemäß Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Name, Vorname: _____
Matrikelnummer: _____ PO-Version: _____
Emailadresse: _____
Fachsemester: _____ CP-Stand: _____
Betreuender
Hochschullehrer*in: _____

Sehr geehrter bzw. sehr geehrte Betreuer*in des Berufspraktikums,

hiermit beantrage ich die Anerkennung meines anhängigen Tätigkeitsberichtes (inkl. Nachweis des Praktikumsgebers) als Leistungsnachweis für meine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 2 der Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit (Anlage SPO BSAGW).

Mir ist bewusst, dass der entsprechende Leistungsnachweis NICHT in einem beurlaubten Semester erbracht werden kann (Ausnahme: Wiederholung nach nicht-bestandenem Versuch). Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich derzeit nicht beurlaubt bin.

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift (Antragssteller*in): _____

Anerkennung des Leistungsnachweises durch die bzw. den Betreuer*in des Berufspraktikums:

Die erfolgreiche Ableistung der mindestens vierwöchigen berufspraktischen Tätigkeit wird vor dem Hintergrund der Vorlage des Tätigkeitsberichtes (inkl. Nachweis des Praktikumsgebers) hiermit bescheinigt.

Die für den Tätigkeitsbericht vorgesehenen 5 CP können für das Sommer-/Wintersemester _____ gutgeschrieben werden. Eine Benotung des Leistungsnachweises erfolgt nicht.

Datum/Unterschrift/Stempel: _____

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Anlage zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung)

§ 1

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Als Bestandteil der Bachelorprüfung ist bis zum Ende des Bachelorstudiums eine berufspraktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule von mindestens 4 Wochen (entspricht 20 Arbeitstagen in Vollzeit) nachzuweisen. Eine Splittung der Praktikumsdauer ist nicht möglich.

(2) Ziel der berufspraktischen Tätigkeit ist es, dass der Studierende einen Einblick in Tätigkeiten aus dem Berufsfeld einer Angewandten Geowissenschaftlerin bzw. eines Angewandten Geowissenschaftlers außerhalb der Hochschule erhält.

(3) Die Tätigkeit muss in einem sinnvollen Zusammenhang zum Qualifikationsprofil des Bachelor-Studiums Angewandte Geowissenschaften stehen und kann in den folgenden Bereichen sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden:

- a) Rohstoffgewinnende und verarbeitende Industrie
- b) Transport und Vertrieb von Rohstoffen
- c) Umweltmanagement
- d) Begutachtung von Georisiken und Schadensfällen mit Umweltbezug
- e) Recht und Betriebswirtschaft im Umwelt- und Risikomanagement
- f) Versicherungswirtschaft
- g) Softwarebranche
- h) Staatliche Ämter und Ministerien, Landesbehörden und kommunale Einrichtungen
- i) Beratungs- und Planungsbüros
- j) Entwicklungszusammenarbeit
- k) Interessensvereinigungen mit Umweltbezug

(4) Für die berufspraktische Tätigkeit werden 5 CP vergeben. Eine Benotung wird nicht vorgenommen.

§ 2

Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit sind spätestens drei Monate nach dem Ableisten des Praktikums ein Tätigkeitsbericht sowie ein Nachweis der Praktikumsstelle bei der/dem betreuenden Hochschullehrer/in einzureichen.

(2) Der vom Studierenden schriftlich anzufertigende Tätigkeitsbericht soll in der Regel 2-4 Seiten umfassen und neben einer Tätigkeitsbeschreibung ein persönliches Fazit des Studierenden hinsichtlich der beruflichen Orientierung beinhalten.

(3) Es ist ein Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit ausgestellt durch den Praktikumsbetrieb als Anhang zum Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dieser soll den Zeitraum des Praktikums sowie eine Einschätzung der Leistung der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhalten.